

## Anlage 2 zum Förderbrief 2018

### Hinweise zur Kostenplausibilisierung und Vergabe in der Naturpark-Förderung

Im Rahmen der Förderung von EU- Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen eine zwingende Fördervoraussetzung. Ein Verstoß gegen die Vorschriften führt zu Korrekturen bis zu 100% der Gesamtförderung. Kosten, die nicht plausibilisiert werden können, sind nicht förderfähig.

Bitte lesen Sie sich die folgenden Abschnitte daher gut durch, damit Sie Fehler bei den Vergabeverfahren nach Möglichkeit vermeiden!

#### Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

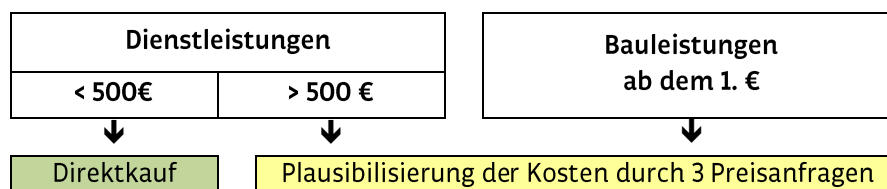
Unabhängig von der Frage der Höhe des Auftrags ist immer der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Um den geltenden Vorschriften insbesondere auch bei der freihändigen Vergabe zu genügen, müssen in der Regel drei Angebote vorliegen. Falls aus besonderen Umständen weniger als drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies zu begründen.

#### Wichtiger Hinweis -Auswahl des günstigsten Angebotes

Das günstige Angebot ist Grundlage für die Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten. Den Antragstellenden steht frei, sich nicht für das günstigste Angebot zu entscheiden. Allerdings ist das günstigste Angebot Grundlage für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten in der Bewilligung.

#### Vorgaben für private Antragssteller (AnBest-P)

Für private Antragssteller (dazu zählen Vereine) ist bis zu einem Auftragswert von 100.000 € keine förmliche Vergabe notwendig, nach LHO muss die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit belegt sein. Für Dienstleistungen ist bis 500 € ein Direktkauf möglich.



Um die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen, ist in der Naturparkförderung im Regelfall das Vorlegen von 3 vergleichbaren Preisanfragen notwendig.

#### Ausnahmen:

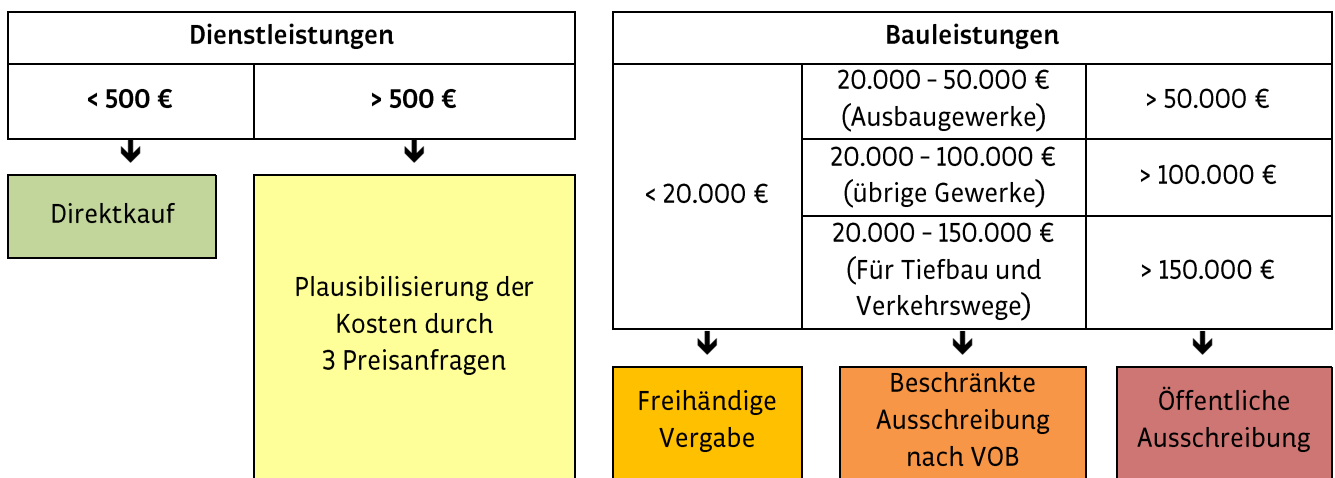
- Referenzkosten, für die Vergleichsangebote vorlagen (als Referenzkostensystem gelten derzeit nur KTBL und ALB Hessen).
- das Zu-Rate-Ziehen des Naturpark-Bewertungsausschusses, der über die Plausibilität der kalkulierten Kosten entscheidet, wenn keine drei Preisanfragen möglich sind. Der Bewertungsausschuss prüft, ob noch mehrere vergleichbare Anbieter/innen auf dem Markt vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, müssen vom Antragssteller weitere Angebote eingeholt werden.

**Vorgaben für kommunale Antragssteller (AnBest-K)**

Für **Dienstleistungen** ist nach Vergabe-VwV des Innenministeriums Baden-Württemberg eine förmliche Vergabe bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 € nicht erforderlich. Den kommunalen Antragsstellern wird jedoch die Beachtung der VOL empfohlen. Im Zuwendungsbescheid sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu beachten. In jedem Fall muss nach LHO die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit belegt sein. Hierbei gilt die Methode wie bei den privaten Antragsstellern.

Bei **Bauleistungen** findet die VOB Anwendung, es gilt nach der Vergabe-VwV eine zusätzliche Wertgrenze von 20.000 € für die Freihändige Vergabe.

Findet ein förmliches Vergabeverfahren statt, reicht zur Antragsstellung eine Kostenschätzung. Dem Verwendungsnachweis ist ein umfassendes Vergabe-Protokoll beizulegen.



**Freiberufliche Leistungen**

Für **Freiberufliche Leistungen** (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG) ist kein Vergabeverfahren notwendig, in der Regel ist eine Plausibilisierung durch drei Preisanfragen ausreichend.